FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

33.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

33.

Bey den zwey **Wittwen Häusern**, deren Ew. Gn. **zum siebenden** Erwähnung gethan, ist seit dem nichts vorgefallen, das zu melden wäre; und will ich nur die Zeit hinzu setzen, da selbige den Anfang genommen: da denn das eine Anno 1698. das andere Anno 1704. angerichtet worden.

34.

Zum **achten** und **neunten** wird der **Ordnung für die Glauchischen Haus-Armen** und **für fremde Bettler** gedacht, welche Anno 1697. eingerichtet, und vom Consistorio confirmiret worden. Hievon ist für ietzo anzuzeigen, daß darinnen eine gar merckliche Veränderung vorgangen.

Denn es ist auf Allergnädigsten Königl. Befehl und Confirmation **eine Almosen-Ordnung** in der Stadt-Halle im Monat Martio publiciret und eingeführet worden, sowol das Gassen-Betteln gäntzlich abzuschaffen, als auch die rechten Armen und Nothdürftigen gehörig zu unterhalten, nicht weniger auch die, welche noch arbeiten können, vom Müßiggange abzuhalten, die fremden Bettler mit einer dargereichten Gabe wieder fortzuschicken, und endlich die Collectores, welche von fremden Orten herkommen, und für Kirchen und dergleichen einsammlen, nach richtig befundenen bey sich habenden Documentis mit einer Beysteuer gebührlich abzufertigen.

Und